

Informationen zu den Sportbootführerscheinen

(Info Funkbetriebszeugnisse siehe UBI und SRC)

Wie gehen Sie vor?

Sie sind noch nie gesegelt oder mit einem Motorboot gefahren?

Die Vorbereitung auf die amtliche Prüfung sollte zeitlich nie zu kurz gewählt werden. Je intensiver die Ausbildung – desto sicherer sind Sie bei der Prüfung.

Beim Segeln ist es ratsam, der praktischen Ausbildung einen Grundkurs voranzustellen, dessen Lernziele der sichere Umgang mit Boot, Segel und Tauwerk sowie grundlegende Segelmanöver sind.

Dieser Grundkurs kann im Verein mit dem Sportsegelschein und in der Segelschule mit dem Segelgrundschein abgeschlossen werden, wobei Ihnen Segelmanöver, Segeltheorie und Grundkenntnisse der Wetterkunde vermittelt werden.

Sie haben bereits Segel- und/oder Motorbooterfahrung?

Sie können sich entweder im Selbststudium auf die Prüfung vorbereiten oder eine Führerscheinausbildung bei einer Segelschule oder einem Verein machen. Adressen von Verbandsvereinen, welche Führerscheinausbildung anbieten, oder vom DMYV und DSV anerkannte Ausbildungsstätten finden Sie unter www.dmyv.de und/oder www.dsv.org. Ebenso im Branchenadressbuch, im Internet, in Wassersportzeitschriften und der Tagespresse.

In einer Wassersportschule wird das sichere Manövrieren unter Segel oder mit der Antriebsmaschine bis zur Prüfungsreife geübt; erforderliches Schifffahrtsrecht wird gelehrt.

Mit dem Boot der Wassersportschule fahren Sie dann auch die praktische Prüfung, denn der Prüfungsausschuss stellt keine Boote zur Verfügung. Aus diesem Grunde melden Sie sich immer über die Ausbildungsstätte zur Prüfung an, mit welcher Sie bereits vorab den Prüfungstermin abgesprochen haben.

Für die Theorie gibt es vielfältige Angebote einschlägiger Literatur je nach Antriebsart. Im Verein oder Schule nutzen Sie am zweckmäßigsten die einheitliche Fachliteratur des Ausbilders.

(... übrigens: haben Sie sich schon auf unserer Seite „Frage + Antwort“ informiert?)

Geltungsbereiche – Voraussetzungen – Anmelde- und Prüfungsverfahren (auszugsweise)

Sportbootführerschein-Binnen

Grundlage: Verordnungen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung und Richtlinien über die Durchführung der Aufgaben nach den Sportbootführerscheinverordnungen Binnen und See in ihrer jeweils gültigen Fassung. **Anzuwenden auf allen Binnenschiffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland.**

Amtliche Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten mit Antriebsmaschine, unter Segel und für Segelsurfbretter. Vorgeschrieben für Motorboote bis 15m Länge und mehr als 3,68 kW (5 PS) zu sportlichen und Erholungszwecken – nicht gewerblich.

Berlin: Für Segelboote ab 3 qm Segelfläche und Segelsurfbretter. (Befahrens-/Sonderregelungen siehe „Besonderheiten“)

Zulassung zur Prüfung/Antragsverfahren.

- Segeln/Surfen ab 14 Jahre
- Motor ab 16 Jahre
- Tauglichkeit: Vorlage „Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber“ (Formblatt) über ausreichendes Seh- und Farbunterscheidungsvermögen, körperliche Tauglichkeit
- Zuverlässigkeit: **Bewerber ab 18J** = Bei Antragstellung eine Kopie des gültigen deutschen Kfz-Führerscheines und am Tage der Prüfung Vorlage des Original-Führerscheines. Wer keinen Kfz-Führerschein besitzt hat ein Führungszeugnis „O“ zu beantragen und diese durch den Quittungsbeleg der Meldestelle nachzuweisen. Das Führungszeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an den Prüfungsausschuss geschickt. Deshalb ist es erforderlich, unsere genaue Anschrift bei der Meldebehörde zu nennen. Noch einfacher geht es unter Nennung unserer Behördenkennziffer = F 6150
- **Bewerber unter 18J** = (Motor) Vorlage einer Einverständniserklärung beider gesetzlichen Vertreter (Formblatt)
- Segeln/Surfen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter auf dem Antrag
- 1 Passbild (Halbprofil – ohne Kopfbedeckung in Zivil (mit dem Namen auf der Rückseite)
- Kopie des Einzahlungsbeleges über die Gebühren

Die vorgenannten Antragsunterlagen sind komplett und fristgerecht unter Angabe des Prüfungstermins beim Prüfungsausschuss Berlin einzureichen.

Teilnehmer an einer Ausbildung in einer Wassersportschule/Verein melden sich bitte nur über die Ausbildungsstätte an. Von dieser werden die Unterlagen an uns unter Einhaltung der Fristen eingereicht.

Für Segelscheinbewerber gilt: Die theoretische und praktische Prüfung wird an getrennten Tagen abgelegt, wobei die praktische Prüfung komplett für alle Antriebsarten (ggf. Segel/Motor/Surfen) abzulegen ist. Die Gesamtprüfung muss allerdings innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Bewerber für den Motorbootführerschein legen die theoretische und praktische Prüfung an einem Tag ab.

Auf eine praktische Prüfung kann verzichtet werden

- **unter Motor:**
- durch Vorlage eines Sportbootführerscheines SEE für die Prüfung zum Sportbootführerschein BINNEN
- **unter Segel:**
- durch Vorlage des Sportküstenschifferscheines (SKS) unter Segel

Sportbootführerschein-See

Grundlage: Verordnungen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung und Richtlinien über die Durchführung der Aufgaben nach den Sportbootführerscheinverordnungen Binnen und See in ihrer jeweils gültigen Fassung. **Anzuwenden auf allen Seeschiffsstraßen der Bundesrepublik Deutschland.**

Amtliche Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten mit Antriebsmaschine mit mehr als 3,68 kW (5 PS) zu sportlichen und Erholungszwecken – nicht gewerblich. Keine Begrenzung hinsichtlich der Länge und Leistung des Fahrzeuges

Zulassung zur Prüfung/Antragsverfahren:

- ab 16 Jahre
- Tauglichkeit: Vorlage „Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber“ (Formblatt) über ausreichendes Seh- und Farbunterscheidungsvermögen, körperliche Tauglichkeit
- Zuverlässigkeit: Bewerber ab 18J = Bei Antragstellung eine Kopie des gültigen deutschen Kfz-Führerscheines und am Tage der Prüfung Vorlage des Original-Führerscheines. Wer keinen Kfz-Führerschein besitzt hat ein Führungszeugnis „O“ zu beantragen und diese durch den Quittungsbeleg der Meldestelle nachzuweisen. Das Führungszeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an den Prüfungsausschuss geschickt. Deshalb ist es erforderlich, unsere genaue Anschrift bei der Meldebehörde zu nennen. Noch einfacher geht es unter Nennung unserer Behördenkennziffer = F 6150
- Bewerber unter 18J = Vorlage einer Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter (Formblatt)
- 1 Passbild (Halbprofil – ohne Kopfbedeckung in Zivil (mit dem Namen auf der Rückseite)
- Kopie des Einzahlungsbeleges über die Gebühren

Die vorgenannten Antragsunterlagen sind komplett und fristgerecht unter Angabe des Prüfungstermins beim **Prüfungsausschuss Berlin** einzureichen.

Teilnehmer an einer Ausbildung in einer Wassersportschule/Verein melden sich bitte nur über die Ausbildungsstätte an. Von dieser werden die Unterlagen an uns unter Einhaltung der Fristen eingereicht.

Die theoretische und praktische Prüfung ist in einer Prüfung zu absolvieren.

Verzicht auf die praktische Prüfung

- durch Vorlage des Bodensee-Schifferpatentes.- Kategorie A - hier ist zusätzlich eine Bescheinigung des ausstellenden Landratsamtes Bodenseekreis bei Antragstellung beizubringen

Von der theoretischen Prüfung sind

- Inhaber des Sportseeschiffer- und Sporthochsee-Zeugnisses befreit.

Inhaber des Sportbootführerscheines See können in einer theoretischen Prüfung den Sportbootführerschein Binnen unter Motor erwerben. (siehe auch: Spobo-Binnen – Verzicht auf die praktische Prüfung)

Das Prüfungsverfahren (Spobo Binnen und Spobo See)

Die Theorie für alle Antriebsarten (schriftlich, ggf. auch mündlich) enthält im Allgemeinen Teil die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, örtliche Sondervorschriften und Schiffsfahrtszeichen; Wetterkunde, Nautische Kenntnisse (terrestrische Navigation bei See), Seemannschaft und Sicherheit (Umweltschutz, Knoten, Manövrieren, Ankern, Verhalten bei Notfällen und schlechtem Wetter, Verhütung und Bekämpfung von Bränden etc.) Hinzu kommen Fahrzeugkunde, Fahrzeugführung, Verhalten in besondern Situationen oder in Schleusen, Rettungsmanöver „Mann-über-Bord“- und dergleichen.

Die praktische Prüfung soll zeigen, ob Sie zum sicheren Führen eines Sportbootes der jeweiligen Antriebsart oder Surfbrett befähigt sind und zur Umsetzung der theoretischen und praktischen Kenntnisse fähig sind.

Für die praktische Prüfung hat der Bewerber ein Sportboot der jeweiligen Antriebsart (bei Motor > 3,68 kW = 5 PS) mit Schiffsführer zu stellen. Für die Surfprüfung ein in Größe und Tragfähigkeit geeignetes Surfbrett und eigener Schutzanzug.

Das Sportboot muss verkehrssicher und aufgrund seiner Bauart, Größe und Tragfähigkeit den Prüfungsrichtlinien entsprechen. Die erforderliche Sicherheitsausrüstung umfasst: Anker mit ausreichender Leine oder Kette, Bootshaken, Rettungsring, Feuerlöscher bei Motorbooten, zwei Stechpaddel (bei Segel- und kleinen Motorbooten) und für jede an Bord befindliche Person (einschl. Prüfer) eine zugelassene Rettungsweste. Das Boot kann vom Prüfungsausschuss abgelehnt werden, wenn es sich für die Prüfung nicht eignet.

Sportküstenschifferschein (SKS)

Grundlage: Vorschriften der Sportseeschifferscheinverordnung und die Durchführungsrichtlinien

Der amtliche, freiwillige Sportküstenschifferschein kann als Befähigungsnachweis zum Führen von Yachten unter Motor und Segel in den Küstengewässern (alle Meere bis 12sm von der Festlandsküste) erworben werden.

Der Sportküstenschifferschein ist der amtliche Einstiegsschein für das Segeln und Motorbootfahren an der Küste. Gute Seemannschaft und die erforderliche Navigation werden hier gefordert.

Zulassung zur Prüfung / Anmeldeverfahren / Prüfungsverfahren

- ab 16 Jahre
- Besitz des Sportbootführerscheines-See /Kopie bei Antragstellung beifügen
- Nachweis von 300sm (nach Antriebsart) auf Yachten in Küstengewässern. Die sm-Bescheinigung ist zur praktischen Prüfung einzureichen
- 1 Passbild –Halbprofil, ohne Kopfbedeckung, in Zivil) mit dem Namen auf der Rückseite. Dieses Bild ist nur dann einzureichen, wenn wir nach bestandener Praxis-Prüfung den Führerschein erteilen.
- Die Original-Bestätigung (grüner Umschlag) über die erfolgreich absolvierte Praxisprüfung
- Kopie des Einzahlungsbeleges der Gebühren

Die **theoretische Prüfung** besteht aus einem Fragebogen, einer Kartenaufgabe (Ü 30 oder 1875) und ggf. einer mündlichen Prüfung. Geprüft werden erweiterte Kenntnisse der Navigation, Seemannschaft, Schifffahrtsrecht und Wetterkunde.

Die praktische Prüfung für den SKS-Schein wird nur durch SKS-Prüfungsausschüsse an der Küste oder im Mittelmeer durchgeführt. Siehe www.dsv.org.

Geprüft wird die Umsetzung theoretischer Kenntnisse über das Führen von Yachten in Küstengewässern. Neben der Pflichtaufgabe „Rettungsmanöver“ sind ausgewählte Manöver und sonstige Fertigkeiten vorzuführen.

Die Gesamtprüfung muss innerhalb 24 Monaten abgeschlossen sein.

Nachfolgende Führerscheine werden nicht über den Prüfungsausschuss Berlin abgenommen. Die Erwähnung derselben erfolgt unter dem Aspekt der Vollständigkeit aller in der Sportbootschiffahrt möglichen amtlichen Befähigungsnachweise.

Sportseeschifferschein (SSS)

Grundlage: Vorschriften der Sportseeschifferscheinverordnung und die Durchführungsrichtlinien

Amtlicher, empfohlener Führerschein zum Führen von Yachten und Traditionsschiffen unter Motor und Segel in küstennahen Seegewässern (alle Meere bis 30sm und Ost- und Nordsee, Kanal, Bristolkanal, Irische und Schottische See, Mittelmeer sowie Schwarzes Meer).

Vorgeschrieben zum Führen von Sportbooten, die gewerbsmäßig zur Ausbildung genutzt werden.

Wer über die Küstenfahrt hinaus fahren/segeln möchte, sollte den freiwilligen amtlichen Sportseeschifferschein erwerben. Da es sich bei diesem Schein um einen qualitativ hochwertigen Befähigungsnachweis handelt, sind gegebenenfalls vorher mit dem Sportbootführerschein-See, dem Sportküstenschifferschein Erfahrungen zu sammeln.

Zulassung zur Prüfung / Prüfungsverfahren:

- ab 16 Jahre
- Besitz des Sportbootführerscheines See
- Nachweis von 1000 sm auf Yachten in küstennahen Seegewässern (nach Erwerb des SBFS-See) als Wachführer oder dessen Vertreter

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und ggf. einer mündlich in den Prüfungsfächern Navigation, Seemannschaft, Schifffahrtsrecht und Wetterkunde. Es sind umfangreiche Kenntnisse nachzuweisen.

Bei der praktischen Prüfung müssen die theoretischen Kenntnisse über das Führen einer Yacht in küstennahen Seegewässern umgesetzt und angewendet werden. Neben den Pflichtaufgaben „Rettungsmanöver und Radarfahrt“ sind ausgewählte Manöver und sonstige Fertigkeiten vorzuführen.

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission, die von der Zentralen Verwaltungsstelle gebildet wird, nach den Vorschriften der Sportseeschifferscheinverordnung abgenommen.

Information: Zentrale Verwaltungsstelle Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg oder www.dsv.org.

Sporthochseeschifferschein (SHS)

Grundlage: Vorschriften der Sportseeschifferscheinverordnung und die Durchführungsrichtlinien

Amtlicher, empfohlener Führerschein zum Führen von Yachten mit Motor und unter Segel in der weltweiten Fahrt (alle Meere).

Vorgeschrieben zum Führen von Sportbooten, die gewerbsmäßig zur Ausbildung genutzt werden.

Voraussetzungen für den Erwerb (Auszug) 18 Jahre, Nachweis von 1000 sm. nach Erwerb des Sportseeschifferscheines Themenschwerpunkt der rein theoretischen Prüfung ist u.a. die astronomische Navigation.

Bezüglich der Prüfungs- und Informationsmöglichkeiten wird auf den vorstehenden Absatz verwiesen.

Besonderheiten

Berlin

Die Führerscheine

- **Motorbootführerschein Land Berlin (orange) und**
- **Segelschein Land Berlin ggf. mit Zusatzprüfung Motor (gelb)**

berechtigten die Inhaber nur noch zum Führen von Wasserfahrzeugen im Land Berlin.

Auf Antrag werden sie vom DMYV und DSV in den Spobo-Binnen umgeschrieben.

(Adressen siehe Ersatzführerschein/Umschreibung) oder

noch besser: Sie laden sich gleich unter www.dmyv.de oder www.dsv.org (Führerscheine/Anträge) den dazu erforderlichen Antrag herunter !

Sportschifferpatent für den Rhein

Für die Fahrt auf dem Rhein ist für Fahrzeuge mit einer Länge von 15 m oder mehr in jedem Fall ein Rheinpatent erforderlich.

Info: Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Süd, Südwest

Sportschifferzeugnis

Auf allen anderen Binnenschifffahrtsstraßen wird für das Führen eines Fahrzeuges mit einer Länge von 15 m oder mehr ein Sportschifferzeugnis benötigt.

Info: Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

Bodenseeschifferpatent

Grundlage: Bodenseeschifffahrtsordnung

Geltungsbereich: Bodensee und Rhein zwischen Stein a. Rh. und der Straßenbrücke Schaffhausen.

(Für die Strecke zwischen Stein a. Rh. und Schaffhausen ist eine Sonderprüfung abzulegen.)

Vorgeschrieben für alle Führer ab 18 Jahren von Wasserfahrzeugen mit Motor ab 4,41 kW (6 PS) = Kategorie A.

Für alle Führer ab 16 Jahren von Segelfahrzeugen mit mehr als 12 qm Segelfläche = Kategorie D.

Für alle Führer von Segelfahrzeugen mit Motor über 4,41 kW (6 PS) ist der Erwerb der Kategorie A und D erforderlich.

Die Prüfungen werden von den Prüfungsausschüssen der Landratsämter Bodenseekreis, Lindau und Konstanz abgenommen.

Bei diesen Landratsämtern kann einmal im Jahr ein auf vier zusammenhängende Wochen befristetes „Urlaubs-Schifferpatent“ beantragt werden, sofern man im Besitz eines gültigen deutschen Befähigungsnachweises ist.

Inhaber des Führerscheins der Kategorie A können auf Antrag ohne Prüfung das Bodensee-Schifferpatent in den amtlichen Sportbootführerschein BINNEN umschreiben lassen.

Antragsformulare für die Umschreibung sind beim DMYV und DSV (Adressen siehe Ersatzführerschein/Umschreibung) anzufordern.

oder

noch besser: Sie laden sich gleich unter www.dmyv.de oder www.dsv.org (Führerscheine/Anträge) den dazu erforderlichen Antrag herunter !

Sonstiges

Die Sportbootführerscheine Binnen und See haben auch hinsichtlich des Versicherungsschutzes Bedeutung, da die Versicherungen nur dann für berechtigte Schadenforderungen aufkommen, wenn der deutsche Schiffsführer im Besitz des Befähigungsnachweises – nach unseren Vorschriften – für das zu befahrene Revier ist. Dies kann auch für die weiteren Sportbootführerscheine gelten.

Befahrensregelungen Berlin siehe nächste Seite

Befahrensregelungen im Land Berlin

In Berlin sind außer einer erweiterten Führerscheinregelung auch besondere Befahrensvorschriften zu beachten:

Segelscheinpflicht besteht auf allen Binnenschiffahrtsstraßen (Seen, fließende und seenartige Wasserflächen)

Befahrensregelungen:

Segeln und Surfen ist auf allen Kanälen verboten (BnSchStrO §§ 21.17, 22.17 und 23.17)

Als „Kanäle“ im Sinne dieser Verordnung gelten auch:

1. **Spree-Oder-Wasser-Straße von der Spreemündung** km 0,15 bis **bis Stralauer Kirche** km 23,50)
2. **Müggelspree vom Ostende des Großen Müggelsees** km 7,0
bis Westende Dämeritzsee km 11,39 **ausgenommen Kleiner Müggelsee**
3. **Die Havel von der Schleuse Spandau** (Oberwasser-Schleusenvorhafen) **bis Pichelsdorfer Gemünd**
Havel-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung km 0,00 bis zur Zitadelle km 1,00 und
Untere-Havel- Wasserstraße von der Spreemündung km 0,00 bis zum Pichelsdorfer Gemünd km 4,0

Gesperrt für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, einschl. Kanu- und Ruder- und Paddelboote:

Dies gilt auch die „führerscheinfreien“ Fahrzeuge mit Motor unter 3,69 (5PS).

Vom Humboldthafen bis zur Oberbaumbrücke = Bereich Kanzleramtssteg bis Oberbaumbrücke
(Spree-Oder-Wasserstraße km 14,5 bis 20,7)

Gosener Graben gesperrt für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb

Grundsätzliches Rechtsfahrgebot gilt auf Kanälen, engen Fahrwassern und unübersichtlichen Stellen

Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Klein-Fahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei nebeneinander gekuppelt fahren.

Klein-Fz brauchen an genehmigten Liegestellen (Steganlagen und durch Schilder ausgewiesene Liegestellen = öffentliche Gastliegeplätze) kein weißes Licht (Ankerlicht) beim stillliegen setzen.

Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen (siehe vorgenannter Absatz) stillliegen.

Fahrverbot für Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor besteht außerhalb der betonnten Fahrrinne auf dem Großen Müggelsee

Nachtfahrverbot (22.00 bis 5.00h) für vorgenannten Sportfahrzeuge (außer Liegeplatzinhaber und auf direktem Weg) auf Kleiner Müggelsee, Die Bänke (SOW, Müggelspree), Scharfe Lanke, Sacrower Lanke, Tegeler See und Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees

Bei unsichtigem Wetter haben Sportfahrzeuge auf UKW-Kanal 10 Hörbereitschaft zu halten und das Fahrwasser zu verlassen. Nach bisheriger Rechtssprechung ist der Begriff „unsichtiges Wetter“ definiert als Sichtweite unter 500 Meter.

Im gesamten Fahrtgebiet bestehen Geschwindigkeitsbeschränkungen, die je nach Fahrwasser und Gewässerbreite zwischen 5 km/h und 25 m/h liegen. Ausführliche Revierinformationen sind unbedingt erforderlich. (Radarkontrollen werden laufend durchgeführt.)

- Vorgenannte Befahrensvorschriften ohne Gewähr auf Vollständigkeit / Weitergehende Sondervorschriften sind in den entsprechenden Gewässerkarten und Handbüchern enthalten !

Download

Zurück zur Themenübersicht